

Jugendordnung

des
TANZCLUB '88 Main-Tauber Wertheim e. V.
Geändert am 28.08.2012

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die in (mindestens) einer Jugendgruppe trainieren und nicht älter als 26 Jahre sind und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend im Tanzclub '88 Main-Tauber Wertheim e.V.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Tanzsport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss.

§4 Jugendvollversammlung

4.1 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Die Jugendvollversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter / die Jugendleiterin einberufen werden.

4.2 Aufgaben:

- 4.2.1 Bericht des Jugendausschusses;
- 4.2.2 Kassenbericht;
- 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;
- 4.2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6 Diskussion und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge;

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Wahlen und Abstimmungen werden offen durch Handzeichen und nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5 Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§5 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der oder die Jugendleiter/in
- der oder die Jugendsprecher/in
- der oder die Jugendkassenwart/in
- maximal fünf weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.

Der / die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er / sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Jugendleiter bzw. Jugendleiterin und Jugendkassenwart bzw. Jugendkassenwartin müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherin müssen das siebte Lebensjahr vollendet haben und dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendsprecher bzw. Jugendsprecherin müssen aktives Mitglied der Vereinsjugend sein.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter / der Jugendleiterin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters / der Jugendleiterin.

§6 Jugendkasse

6.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

6.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

6.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

6.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.

§7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.